

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Abl. S. 557), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Abl. S. 729) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1990 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Fälligkeit und Erheben der Gebühren
- § 4 Vorschußleistung
- § 5 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
- § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes nach den §§ 1 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzgesetz -BSG-) in der Fassung vom 30. November 1988 (Abl. S. 1410) gehören, erhebt die Gemeinde Illingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
 1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
 2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
 3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,
 1. wenn nach § 17 der Brandschutzsatzung vom 26.04.1989 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Arbeiten auf Anforderungen des Geschädigten erbracht worden sind.

2. für zeitweise Überlassung von Geräten der Feuerwehr.
 3. Gestellung von Feuersicherheitswachen.
- (4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder dem Einsatzleiter.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) der Auftraggeber
- b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
 - a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
 - b) die Höhe und Berechnung der Gebühren,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren,
 - d) den Empfänger und die Kasse an die zu zahlen ist,
 - e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Vorschußleistung

Vor Ausführung einer Hilfeleistung, der Überlassung von Feuerwehrgeräten oder der Gestaltung von Sicherheitswachen kann eine Vorschuß- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Berechnungsgrundlage bilden:

- a) die Einsatzzeit
- b) die Betriebsmittel
- c) die Kosten der Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung

- (2) Bei der Abrechnung nach Stunden wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde berechnet; ab der 2. Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, über 30 Minuten als volle Stunde berechnet.

Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.

- (3) Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen, z. B. sonstige Pumpen, Kleingeräte u.a., festgesetzt sind.

- (4) Gebührenberechnung:

- a) für den Einsatz von Personen wird die Gebühr nach der Einsatzzeit berechnet,
- b) für den Einsatz von Einsatzfahrzeugen und Geräten wird die Gebühr berechnet nach der Einsatzzeit und den Betriebsmitteln,
- c) für Transportfahrzeuge, die nicht gleichzeitig Arbeitsgerät sind, wird die Gebühr berechnet nach den zurückgelegten Fahrkilometern. Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge, wenn sie ausschließlich als Transportfahrzeug eingesetzt werden,
- d) für reine Arbeitsgeräte wird die Gebühr nach der Arbeitszeit und den verbrauchten Betriebsmitteln berechnet,
- e) chemische Löschmittel werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Illingen haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

- 4 -

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Januar 1979 außer Kraft.

Illingen, den 12. Dezember 1990
Der Bürgermeister
Werner Woll